

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
im Zusammenhang mit der Vergabe der Lizenz
F.O.® für PhysiotherapeutInnen bzw.
Osteopath F.O.® für Heilpraktikerinnen und Ärzte

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ausbildung

- (1) Die mindestens vierjährige osteopathische Ausbildung der **Physiotherapeuten** umfasst theoretischen und praktischen Unterricht im Umfang von **1.000 Unterrichtseinheiten**.
- (2) Die vier- bis fünfjährige Ausbildung der Heilpraktiker und Ärzte umfasst theoretischen und praktischen Unterricht im Umfang von mindestens **1.375 UE Unterrichtseinheiten**.
- (3) Beide berufsspezifischen Ausbildungswege müssen mit einer erfolgreichen Absolvierung an den entsprechenden Prüfungen abschliessen.
- (4) Die Ausbildungen zielen auf die **Zertifizierung mit einer Dienstleistungsmarke durch den Lizenzgeber**:
 - für **Physiotherapeuten** ist dies die Lizenz zur Führung der Dienstleistungsmarke **F.O.®**
 - für Heilpraktiker und Ärzte ist es die Lizenzierung zur Führung der Dienstleistungsmarke **Osteopath F.O.®**
- (5) Physiotherapeuten können über ihre Fortbildung bei *cura* und ihre übrigen osteopathisch relevanten Fortbildungsanteile eine **berufsspezifisch angepasste Qualifikation** zur Mitgliedschaft im Berufsverband für Funktionelle Osteopathie nach 700 UE erlangen. Die Gesamtausbildung umfasst 1000 UE und ist im vorgegeben Zeitraum nach der FOA Prüfung zu komplettieren.
- (6) In der osteopathisch-theoretischen und praktischen Fortbildung von *cura* werden funktionell-osteopathische Inhalte sowie strukturell-osteopathische Inhalte vermittelt, den **Schwerpunkt bilden jedoch die funktionellen Inhalte**. Das Curriculum richtet sich weitgehend nach dem Curriculum der WHO und entspricht den Vorgaben des Berufsverbands für Funktionelle Osteopathie (bvFO e.V.)
- (7) Innerhalb des Curriculums bis zur F.O.-Prüfung können individuell nach Überprüfung durch die *cura*-Akademie Ausbildungsanteile aus manualtherapeutischen Fortbildungsveranstaltungen als Äquivalent zu strukturell-osteopathischen Inhalten anerkannt werden. Ein diesbezüglicher **Nachweis der Anerkennungswürdigkeit dieser Ausbildungsanteile** (Ausbildungsbescheinigungen der besuchten Institute sowie positiv beschiedener Gleichstellungsantrag des bvFO) muss vor der F.O.-Zertifizierung vom Schüler erbracht werden.

§ 2 Prüfung

Die Prüfung umfasst jeweils einen schriftlichen (Multiple Choice), einen mündlichen und einen praktischen Teil. Der Prüfling legt die Prüfung bei der *cura* Akademie ab. Der Prüfungsleiter ist ein hierfür autorisierter Dozent (Osteopath F.O.). An der Prüfung nimmt ein Beisitzer teil, der hierzu von *cura* autorisiert ist

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Bei *cura* wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem fachlichen Leiter bzw. der Leiterin,
2. zwei Dozenten
3. und den jeweiligen Fachprüfern

§ 4 Zulassung zur Prüfung

Der Prüfungsleiter entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. der Personalausweis sowie die **Berufsurkunde**,
2. die **Prüfungszulassungsbescheinigung** über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen und die erforderliche sonstige Qualifikation. Sie wird dem Antragssteller bei Erfüllung aller **Voraussetzungen für den Besuch des Prüfungsvorbereitungskurses (FOA)** von der *cura*-Akademie ausgestellt:
 - also **nach Buchung und Anmeldebestätigung** durch den jeweiligen Veranstalter **für den letzten erforderlichen Kurs der Kursreihen** vor dem FOA-Kurs,
 - und nach Vorlage der übrigen **Zertifikate**, die die erfolgreiche Absolvierung der vorausgesetzten Kursreihen dokumentieren, sowie
 -
 - **nach Erfüllung der übrigen Ansprüche** an die Voraussetzungen des Antragsstellers, die sich aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ergeben, (siehe auch §10 (2))
3. Die Prüfungszulassungsbescheinigung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Sicherung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.

§ 5 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gegenstand, Ablauf und die Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten dokumentiert.

§ 6 Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen und praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

- "sehr gut" (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
- "gut" (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
- "befriedigend" (3), wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
- "ausreichend" (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- "mangelhaft" (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
- "ungenügend" (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

§ 7 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Der Prüfling kann jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung, jedes Fach der mündlichen Prüfung und jede Fächergruppe der praktischen Prüfung einmal wiederholen, wenn er die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling eine Fächergruppe der praktischen Prüfung oder die gesamte praktische Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüfern bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die Teilnahme an der weiteren Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§8 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend

§ 9 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 10 Täuschung sowie nicht dargelegte vorbestehende Mitgliedschaft in einem Berufsverband der Osteopathen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für "nicht bestanden" erklären; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Eine bestehende oder frühere Mitgliedschaft in einem osteopathischen Berufsverband kann ein Ausschlusskriterium bzgl. der angestrebten F.O.-Lizensierung darstellen. In diesem Fall wird auch keine Prüfungszulassungsbescheinigung erstellt. Solch eine vorbestehende Mitgliedschaft ist frühzeitig vor Beantragung der Zulassung zur F.O.-Prüfung der Leitung der Akademie per Post oder per email (pruefungsleitung@curakurse.de) mitzuteilen (- *Ausnahmeantrag bzgl. vorbestehender Mitgliedschaft in einem osteopathischen Berufsverband* -). Sofern diese Mitgliedschaft bei Beantragung der Prüfungszulassungsbescheinigung verschwiegen wird, kann dies auch zum Ausschluss von weiteren Überprüfungen führen, sowie nachträglich zum Entzug einer schon erfolgten Lizensierung (siehe F.O.-Lizenzvertrag und Osteopath F.O. Lizenzvertrag). Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Leitung der Akademie.

§ 11 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

gez. Alfred Stollenwerk

Leitung der c u r a -Akademie